SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 15/369**
15. Wahlperiode 00-09-12

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstele der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrrechts

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vorblatt

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

A. **Problem**

Zum einheitlichen und rationellen Vollzug der Akkreditierungen sowie Zertifizierungen und Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Gerätesicherheitsgesetzes und des Gefahrstoffrechts haben die Länder die Errichtung der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und der Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen (AKMP) in dem Abkommen über die ZLS und über die AKMP zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vereinbart. Das Abkommen wurde am 16./17.Dezember 1993 durch die Ministerpräsidentin und die Ministerpräsidenten unterzeichnet und ist am 1. Mai 1996 in Kraft getreten.

Durch die Änderung gesetzlicher Vorgaben im Bereich des Sprengstoff-, Medizinprodukte-, Gefahrgut- und Schiffsausrüstungsrechts im Zuge der Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien, sowie durch die Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen ergaben sich im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung, Benennung und Überwachung neue Aufgaben der Länder.

B. **Lösung**

Um einen zweckentsprechenden Vollzug dieser Aufgaben zu gewährleisten, sind die Länder übereingekommen, die Aufgaben der ZLS und der AKMP zu übertragen. Daher war eine Änderung des Abkommens über die ZLS und die AKMP erforderlich.

Im Zuge dieser Änderung wurden auch die Vorschriften für die AKMP vor allem in redaktioneller Hinsicht den geänderten gesetzlichen Vorgaben im Gefahrstoffrecht angepasst.

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die ZLS und die AKMP haben die Ministerpräsidentin und die Ministerpräsidenten am 03. Dezember 1998 unterzeichnet.

Nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 9 des Landesverwaltungsgesetzes bedarf das Abkommen noch der Zustimmung in Form eines Landesgesetzes. Dementsprechend ist die Verabschiedung des anliegend als Entwurf beigefügten Gesetzes durch den Landtag erforderlich.

C. **Alternativen**
Keine.

D. **Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand**
Die zusätzlichen Kosten, die durch die Erweiterung des Abkommens entstehen, sollen im wesentlichen durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Soweit darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen sollten, werden diese nach Abzug einer Sitzlandquote nach dem Königsteiner Schlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt.

Der Vollzug der durch die Gesetzesänderungen entstandenen Aufgaben der Länder wird durch die Übertragung auf die ZLS und die AKMP erleichtert.

E. **Federführung**
Die Federführung liegt bei der Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein.

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 3. Dezember 1998 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien und Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen abgeschlossenen Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach § 1 in Kraft tritt, wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Begründung des Gesetzes
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Zu dem Gesetz
Allgemeines:
Mit dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen (AKMP) zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16./17. Dezember 1993 übertrugen die Länder die ihnen obliegenden Aufgaben aus dem Gerätesicherheitsgesetz und dem Gefahrstoffrecht bezüglich Akkreditierungen, Zertifizierungen und Überwachungsmaßnahmen auf die ZLS und die AKMP.
In dem Abkommen wurde die Errichtung, Organisation und Bestimmung der Aufgaben der ZLS und der AKMP, die Bildung von Sektorkomitees, die Finanzierung, die Kündigung, die Beteiligung der Länder und in einem dem Abkommen als Anlage beigefügten Schiedsvertrag das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten geregelt.
Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat dem Abkommen durch Gesetz vom 07. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 106) zugestimmt. Das Abkommen ist am 01. Mai 1996 in Kraft getreten (Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 06. Juni 1996 – GVOBl. Schl.-H. S. 496).

Infolge der Umsetzung von EG-Richtlinien ergaben sich in folgenden Bereichen neue Vollzugsaufgaben der Länder:

- Aufgrund des Medizinproduktegesetzes erwächst den Ländern die Aufgabe zur Akkreditierung und Überwachung der Stellen, die Konformitätsbewertungsverfahren für bestimmte Medizinprodukte durchführen.
- Im Rahmen des Gefahrgutrechts ist die Akkreditierung von Prüf- und Zulassungsstellen für Gefäße zur Beförderung von Gasen vorzunehmen.
- Aufgrund der Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz obliegt den Ländern die Akkreditierung und Benennung von Stellen im Rahmen von Qualitätssicherungsverfahren.
- Im Bereich der Schiffsausrüstungsverordnung-See bedarf es der Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Zertifizierung bestimmter Produkte.
- Durch die Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zur Erleichterung des Handels zwischen der EG und den jeweiligen Drittstaaten ist die Benennung der Konformitätsbewertungsstellen erforderlich.

Um einen einheitlichen und rationellen Vollzug dieser Aufgaben zu gewährleisten, sind die Länder übereingekommen, diese Aufgaben der ZLS und der AKMP zu übertragen. Daher war eine Änderung des Abkommens erforderlich.

Die Änderungen für die AKMP vor allem in redaktioneller Hinsicht dienen der Anpassung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben im Gefahrstoffrecht.

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts wurde durch die Ministerpräsidentin und die Ministerpräsidenten am 03. Dezember 1998 unterzeichnet.

Nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 9 des Landesverwaltungsgesetzes bedarf das Abkommen noch der Zustimmung in Form eines Landesgesetzes.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Abs. 1 beruht auf Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung. Abs. 2 bestimmt das Abkommen als Anlage zum Bestandteil des Gesetzes.

Zu § 2

Abs. 1 enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes. Abs. 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsabkommens.

Zu dem Abkommen

Allgemeines:

Durch die Änderung gesetzlicher Vorgaben im Bereich des Sprengstoff-, Medizinprodukte-, Gefahrgut- und Schiffsausrüstungsrechts im Zuge der Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien, sowie durch die Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen ergaben sich im Bereich der Akkreditierungen, Zertifizierungen und Überwachung neue Aufgaben der Länder.

Durch das Medizinproduktegesetz und die darauf gestützten Verordnungen wurden die einschlägigen EG-Richtlinien umgesetzt. Mit dieser Umsetzung wurden die in verschiedenen Gesetzen (z.B. Gerätesicherheitsgesetz) enthaltenen Regelungen zu den Medizinprodukten in einem Gesetz zusammengefasst.
Den Ländern erwächst aus § 20 Abs. 1 und 4 des Medizinproduktegesetzes die Akkreditierung und Überwachung der Stellen, die Konformitätsbewertungsverfahren durchführen, als Vollzugsaufgabe. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die EU-weite Anerkennung der Konformitätsbewertungsstellen. Aktive Medizinprodukte, die von akkreditierten Prüfstellen bewertet worden sind, können ohne weitere Beschränkungen in der gesamten EU in den Verkehr gebracht werden.

Im Rahmen des Gefahrgutrechts wurde aufgrund der Übernahme von Vorschriften internationaler Übereinkommen entsprechend den Vorgaben der EU die Bestimmung der Zuständigkeit hinsichtlich der Akkreditierung von Prüf- und Zulassungsstellen für Gefäße zur Beförderung von Gasen erforderlich. Aufgrund eines Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. Dezember 1996 soll diese Aufgabe von der ZLS übernommen werden.

Durch Änderung des Sprengstoffgesetzes und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinie ist im Rahmen von Qualitätssicherungsverfahren die Tätigkeit benannter Stellen vorgesehen. Die Akkreditierung und Benennung dieser Stellen obliegt als Vollzugsaufgabe den Ländern.

Nach der Verordnung zur Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften über Schiffsausrüstung (Schiffsausrüstungsverordnung-See) aufgrund des Seeaufgabengesetzes hat der Hersteller bestimmte Produkte von einer benannten Stelle prüfen und zertifizieren oder sich ein QS-System genehmigen zu lassen. Auch hier ist ein Akkreditierungsverfahren erforderlich. Im vergleichbaren Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen und der Sportboote ist die ZLS bereits tätig.

Durch die Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen soll der Handel zwischen der EU und den jeweiligen Drittstaaten erleichtert werden. Durch Prüfung der Produkte durch eine Konformitätsbewertungsstelle entfällt eine entsprechende Prüfung im jeweiligen Importland. Die Legitimierung der Prüfstellen durch Benennung obliegt auf Seiten der EU den Mitgliedstaaten. Entsprechend einem Beschluss der Ministerpräsidentenkonfe-

renz vom 22. bis 24. Oktober 1997 ist die Zulassung der Stellen Aufgabe der ZLS, soweit es um die ihrer Zuständigkeit unterfallenden Bereiche geht.

Die Änderungen der Vorschriften für die AKMP dienen im wesentlichen der Anpassung an die durch die Erste Verordnung zur Änderung chemikalischer Verordnungen vom 12. Juni 1996 geänderten gesetzlichen Vorgaben der Gefahrstoffverordnung. Zum einheitlichen und rationellen Vollzug sind die Länder übereingekommen, die Aufgaben der ZLS und der AKMP entsprechend zu erweitern.

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts haben die Ministerpräsidentin und die Ministerpräsidenten am 03. Dezember 1998 unterzeichnet.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. **zu § 1**

1.1 zu Nr. 1

1.1.1 Artikel 2

Der ZLS obliegt die Aufgabe,

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen der §§ 20 und 21 des Medizinproduktegesetzes,

- Prüf- und Zulassungsstellen für Gefäße zur Beförderung von Gasen aufgrund von § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter i.V.m. § 6 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und § 6 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE),
- Prüf- und Zertifizierungsstellen im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens nach § 12 c der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und
- Prüf- und Zertifizierungsstellen für bestimmte Produkte nach § 14 der Schiffsausrüstungsverordnung-See

zu akkreditieren, zu benennen und zu überwachen. Einzelne Aufgaben werden beispielhaft in Abs. 2 genannt.

Abs. 3 führt beispielhaft die anfallenden Aufgaben der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsverfahren auf.

Abs. 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierungen, durch Verwaltungsabkommen mit der ZLS dieser weitere Aufgaben zu übertragen. Durch die Ermächtigungsgrundlage kann einem etwaigen schnellen Handlungsbedarf bezüglich einer von der ZLS wahrzunehmenden Aufgabe Rechnung getragen werden.

1.2 zu Nr. 2

1.2.1 Artikel 4

Mit der Änderung der Formulierung in Abs. 2 wird einer Empfehlung der Finanzministerkonferenz vom 12.03.1998 nachgekommen. Zum Zweck der Vereinfachung sollen nach Abs. 4 die Beträge der Länder nur einmal jährlich statt wie bisher in vier Teilbeträgen pro Haushaltsjahr fällig werden.

1.3 zu den Nrn. 3 bis 5

Die Protokollnotiz zu Artikel 4 und die Übergangsvorschriften des Artikels 5 werden als durch Zeitablauf überholte Regelung gestrichen. Die Artikelfolge wird dementsprechend angepasst.

1.4 zu Nr. 6

1.4.1 Artikel 6

Der bisher in Abs. 1 genannte Stand der Messtechnik kann in diesem Zusammenhang unter den Stand des Arbeitsschutzes subsumiert werden.
Durch Verzicht auf die Beschränkung auf außerbetriebliche Messstellen in Abs. 3 erfolgt eine Angleichung an den geänderten § 18 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung. Damit wird auch die Anerkennung innerbetrieblicher Messstellen durch die AKMP ermöglicht.
Abs. 4 bildet als Parallelnorm zu Artikel 2 Abs. 4 eine Ermächtigungsnorm zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die AKMP durch Verwaltungsabkommen.

1.4.2 zu Artikel 7

Artikel 7 wird dahingehend präzisiert, dass sich die von den Sektorkomitees erarbeiteten Anforderungen nur an die von der AKMP zu akkreditierenden Messstellen richten.

1.4.3 zu Artikel 8

Artikel 8 wird entsprechend Artikel 4 auf Empfehlung der Finanzministerkonferenz vom 12. März 1998 geändert.

1.5 <u>zu den Nrn. 7 bis 9</u>

Die Protokollnotiz zu Artikel 9 (alt) und die Übergangsvorschriften des Artikels 10
werden als durch Zeitablauf überholte Regelung gestrichen. Die Artikelfolge wird dementsprechend angepasst.

2. **zu § 2**

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die ZLS und die AKMP.